

Ausgabe Juli 2014

INHALT

EDITORIAL	2
EEG 2.0: EU-Kommission gibt grünes Licht	2
EUROPA	3
EuGH hält national beschränkte Systeme zur Ökostromförderung für rechters	3
Treffen der Staats- und Regierungschefs in Brüssel	5
Umweltministerrat zum Klima- und Energierahmen 2030	5
Treffen der nationalen Energieminister in Brüssel	6
Französische Regierung präsentiert Entwurf für Energiewende-Gesetz	7
Ministerrat will Programm für saubere Luft vorantreiben	7
EU-Kommission veröffentlicht Liste mit knappen Rohstoffen	8
CLP-Verordnung: Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd eingestuft	8
EU-Konsultation zu Biodiversitäts-Initiative	9
Konsultation: Liberalisierung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen	9
BUND	9
Bundestag verabschiedet EEG-Novelle	9
Besondere Ausgleichsregel	11
Gabriel legt Zehn-Punkte-Agenda für Legislaturperiode vor	11
BMWi-Studie zur „Optimierung des Strommarktdesigns“	12
Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie schreitet voran	13
Kabinettt verabschiedet Effizienzbericht	13
Bundesregierung will vorzeitige ETS-Strukturreform	14
Bundesrat berät über Nationale Erdgasreserve	14
BMUB plant Novellierung der TA Luft	15
Deutschland bewirbt sich als EITI-Kandidat	16
Bundesrat beschließt AwSV mit zahlreichen Maßgaben	17
Halbzeit der Mittelstandsinitiative Energiewende (MIE)	18
Europäische Energieeffizienz-Experten zu Gast bei der Mittelstandsinitiative Energiewende (MIE)	19
Neue Klimaschutz-Unternehmen gesucht!	19
DIHK Rubrik: „Stimmt es, dass die Wirtschaft zu wenig für Energieeffizienz tut ...“	20
VERANSTALTUNGEN	21

EEG 2.0: EU-Kommission gibt grünes Licht

Die EU-Kommission hat am 23.07.2014 die beihilferechtliche Genehmigung für das EEG 2014 beschlossen. Damit kann das neue EEG wie geplant am 1. August 2014 in Kraft treten. Eine Entscheidung zum laufenden Beihilfeprüfverfahren gegen das alte EEG 2012 soll erst nach der Sommerpause fallen.

Die EU-Kommission hat die beihilferechtliche Genehmigung für das EEG 2014 auf Grundlage der neuen Energie- und Umweltschutzbeihilfeleitlinien (EEAG) beschlossen. Dies gaben BMWi und EU-Kommission am 23. Juli bekannt (siehe [PM BMWi](#) und [PM KOM](#)). Damit kann das neue EEG wie geplant am 1. August 2014 in Kraft treten. Die Einigung zwischen Berlin und Brüssel beruhte zuletzt auf folgenden Punkten:

- Ab 2017 gehen über das neue Instrument Ausschreibungen bis zu 200 MW an Projekte im Ausland. Das sind 3 Prozent des angestrebten jährlichen 6000 MW EE-Zubaus. Die Forderung der Kommission, Importstrom von der EEG-Umlage ganz oder teilweise freizustellen, ist damit vom Tisch.
- Das Grünstromprivileg ist im neuen EEG nicht mehr vorgesehen. Die Bundesregierung einigte sich mit der Kommission auf eine zweckgebundene „Strafzahlung“ für vergangene Privilegien von 50 Mio. Euro für ein EU-Infrastrukturprojekt.
- Unklar bleibt, wie es mit dem reduzierten EEG-Umlagesatz für neue fossile KWK-Anlagen zur Eigenerzeugung weitergeht. Bis 2017 will die Bundesregierung der Kommission hierzu ein Konzept vorlegen.

Das von der Kommission im Dezember 2013 eingeleitete Beihilfeprüfverfahren gegen das alte EEG 2012 wird von der Prüfung des EEG 2014 getrennt durchgeführt. Das EEG 2012 wird ebenfalls auf Grundlage der EEAG geprüft. Eine Entscheidung im Hauptprüfverfahren soll nach der Sommerpause fallen.

Mit Blick auf mögliche Rückzahlungsverpflichtungen ist aus den Verhandlungen zwischen KOM und BMWi zuletzt hervorgehoben, dass Unternehmen, die durch die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) in den Jahren 2013 und 2014 stärker entlastet wurden als in den EEAG vorgesehen, diesen Differenzbetrag zurück erstatten müssen. Dem Vernehmen nach könnte der Betrag jedoch im Jahr 2013 bei 25 % und im Jahr 2014 bei 50 % gedeckelt werden.

Was bringt die EEG-Novelle

Die EEG-Novelle bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück: Durch die atmenden Deckel und Zubaubegrenzungen wird zwar ein gewisses Maß an Kostendämpfung Einzug halten. Zudem erhalten neue Wind-, Solar und Biomasseanlagen bei anhaltend negativen Strompreisen keine Vergütung. Mittelfristig wird die EEG-Umlage jedoch weiter steigen, da mit Förderung zugebaut wird, aber kaum Anlagen aus der Förderung herausfallen. Die Novelle bringt also nur eine Dämpfung des Kostenanstiegs. Des Weiteren wurden durch die abschließende Lesung im Bundestag noch zahlreiche Veränderungen vorgenommen:

Besondere Ausgleichsregel (BesAR)

- Die beiden Branchenlisten bleiben unverändert. Lediglich wenn die EU-Kommission die Listen in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien anpasst, können Änderungen unverzüglich vorgenommen werden. Für Unternehmen aus der Branche der NE-Metalle wird der Mindestumlagesatz auf 0,05 Cent/kWh festgelegt – im Gegensatz zu 0,1 Cent/kWh für alle anderen Branchen. Dies wurde von der Kommission nicht beanstandet.

- Es bleibt bei der Ungleichbehandlung von Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteilen, die einem Sektor der Liste 2 zuzuordnen sind. Selbstständige Unternehmensteile, die bislang in der Besonderen Ausgleichsregelung waren, sind für Entlastungen damit auf die Härtefallregelung angewiesen.
- Unternehmen der Liste 1, die 2014 einen Begrenzungsbescheid haben, aber künftig nicht die Schwelle von 16 Prozent bzw. 17 Prozent Stromkostenintensität erreichen, fallen nicht in die allgemeine Härtefallregelung. Im Kabinettsentwurf war dies noch anders. Sie können nur die Regelung in Anspruch nehmen, dass sich die EEG-Umlage für sie in den Jahren 2015 bis 2018 maximal verdoppelt. Ab 2019 müssen solche Unternehmen dann die volle Umlage bezahlen.
- Immerhin gibt es eine Erleichterung für Mittelständler: Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 5 GWh können auch alternative Maßnahmen nach SpaEfV ergreifen und müssen nicht verpflichtend ein Energiemanagementsystem einführen.

Eigenerzeugung

Als Grundsatz gilt: Alle neuen Eigenversorgungsanlagen werden künftig mit 40 Prozent EEG-Umlage belastet, soweit es sich um EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen handelt. 2015 werden aber erst 30 und 2016 35 Prozent fällig, ab 2017 zahlen dann alle neuen Anlagen – also auch solche, die 2015 und 2016 errichtet wurden – 40 Prozent. Sonstige Neuanlagen zahlen künftig die volle EEG-Umlage. Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel bezahlen auch für Neuanlagen nur maximal 15 Prozent EEG-Umlage. Die Begrenzungen durch Cap und Supercap wirken. Die Bagatellgrenze für kleine Anlagen bis 10 kW findet sich jetzt doch wieder im EEG.

EEG 3.0 steht bereits vor der Tür

Das EEG 2.0 ist nur eine Interimslösung. Jedenfalls hat Energieminister Gabriel in seiner Zehn-Punkte-Agenda bereits das EEG 3.0 für 2016 angekündigt. Möglicherweise kommt es aber noch schneller, je nachdem wie der Streit mit der Kommission endet. Festzuhalten bleibt: Die Unsicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien und Eigenerzeugung sowie für die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel bleibt also erhalten. (Hüw, Bo)

EUROPA

EuGH hält national beschränkte Systeme zur Ökostromförderung für rechters

Mit seinem jüngsten Urteil in der Rechtssache Ålands hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, im Ausland erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien gemäß ihren nationalen Förderregelungen zu begünstigen. Damit bleibt auch Deutschland erspart, sein Fördersystem zu öffnen. Für den Strombinnenmarkt ist dies allerdings keine gute Entwicklung.

Zum Rechtsstreit

Im Zuge eines Vorabentscheidungsersuchens hatte das schwedische Verwaltungsgericht Linköping in der Rechtssache [C-573/12](#) Ålands Vindkraft gegen Energimyndigheten den EuGH befragt, ob die schwedische Stromzertifizierungsregelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

In Schweden können für inländische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Stromzertifikate erteilt werden. Diese Zertifikate können dann an verschiedene Stromversorger und bestimmte Stromnutzer, darunter auch Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, verkauft werden. Da diese Stromversorger und -nutzer verpflichtet sind, mit Zertifikaten eine Erneuerbarenquote nachzuweisen, entstehen den Erzeugern von grünem Strom durch Veräußerung dieser Zertifikate zusätzliche Einnahmen, die ihre Einnahmen aus dem

Stromverkauf ergänzen. Diese sind nach den Gesetzen des Marktes umso höher, je knapper die Zertifikate sind.

Der finnische Windkraftbetreiber Ålands wollte diesen national abgeschotteten Zertifikatemarkt aufbrechen und beantragte die Zuteilung von Stromzertifikaten von den schwedischen Behörden. Diese lehnten den Antrag mit der Begründung ab, dass solche Zertifikate nur schwedischen Erzeugungsanlagen zugeteilt werden könnten. Daher klagte Ålands vor den schwedischen Gerichten. Konkret machte Ålands geltend, dass die schwedische Stromzertifizierungsregelung dem Grundsatz des freien Warenverkehrs gemäß Art. 34 AEUV entgegenstehe.

Urteil des EuGH vom 1. Juli 2014

In seinem Urteil hat der EuGH insoweit richtig festgestellt, dass mit der schwedischen Grünstromzertifikate-Regelung die Erzeugung grünen Stroms gefördert werden solle und somit in den Anwendungsbereich der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG falle. Diese verpflichte die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 3 jedoch nicht dazu, die nationale Förderung auf den im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erzeugten Grünstrom anzuwenden. Die nationale Förderung sei folglich mit der EU-Richtlinie vereinbar. Der Generalanwalt hatte demgegenüber in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Januar 2014 erst gar nicht die Vereinbarkeit mit der EU-Richtlinie thematisiert, sondern gleich Art. 3 Abs. 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für ungültig erklärt.

Dass das schwedische Fördersystem mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs gemäß Art. 34 AEUV ins Gehege kommt, stellt auch der EuGH fest. Zum einen seien die Versorger und Nutzer verpflichtet, für den von ihnen aus Drittstaaten eingeführten Strom Zertifikate zu erwerben. Zum anderen sei die Möglichkeit der schwedischen Grünstromerzeuger, die Zertifikate zusammen mit dem von ihnen erzeugten Strom zu verkaufen, geeignet, um die vertraglichen Beziehungen zwischen ihnen und den Stromversorgern bzw. -nutzern zu fördern.

Trotz dieser Besserstellung schwedischer Ökostromerzeuger gegenüber ausländischen Anbietern ist der EuGH jedoch der Ansicht, dass die im Fall Ålands vorliegende Beschränkung des freien Warenverkehrs durch das im Allgemeininteresse liegende Ziel gerechtfertigt sei, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, um die Umwelt zu schützen und die Klimaänderung zu bekämpfen. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die nationale Förderregelung erforderlich sei, um langfristige Investitionen in grüne Energie zu fördern. In diesem Zusammenhang verweist der EuGH auch darauf, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein muss, die Wirkung und die Kosten nationaler Förderregelungen entsprechend ihrem jeweiligen Potenzial kontrollieren zu können.

Bewertung

Dass die Klimaveränderung nur mit schwedischem Grünstrom bekämpft werden kann, dürfte in der Fachwelt Erstaunen auslösen. Dem Umweltschutz lässt sich auch mit Grünstrom dienen, der nicht in Schweden erzeugt worden ist. Es bleibt als Argument der Vertrauensschutz der Investoren in erneuerbare Energien, die ihr „return on investment“ auf Zertifikatspreisen gegründet haben, die beim Hinzukommen ausländischer Zertifikate unter Druck kämen. Statt – wie vom Generalanwalt vorgeschlagen – den Mitgliedstaaten zwei Jahre für erforderliche Reparaturen ihrer Fördersysteme auch zur Sicherung des Vertrauensschutzes zu geben, setzt der EuGH dauerhafte Limits für den Europäischen Strombinnenmarkt. Die Interessen der Stromkunden an günstigen Preisen fließen in die Abwägung nicht mit dem notwendigen Gewicht ein. Für Deutschland hat das Urteil allerdings auch eine gute Seite. Bekanntlich hatte die Kommission in Erwartung des Urteils bereits die Befreiung ausländischen Stroms von der EEG-Umlage gefordert. Das Urteil sollte die Beendigung des Beihilfeverfahrens gegen Deutschland beschleunigen. Schön wäre schließlich, wenn der hohe Stellenwert des Vertrauensschutzes auch beim Thema Eigenstrom zur Geltung käme, wo die Kommission im Beihilfeverfahren gegen Deutschland recht schmerzfrei agiert.

Das Urteil des EuGH sowie die Schlussanträge des Generalanwalts können Sie unter folgendem [Link](#) auf der Seite des Gerichtshofs der Europäischen Union abrufen. (Hüw, Va)

Treffen der Staats- und Regierungschefs in Brüssel

Seit dem Vorschlag der EU-Kommission für einen künftigen EU Klima- und Energierahmen für den Zeitraum von 2020 bis 2030 am 22. Januar 2014 fanden zahlreiche formelle und informelle Aussprachen und Verhandlungsrunden auf Arbeits-, Minister- und Ebene der Staats- und Regierungschefs statt.

Die jüngsten [Schlussfolgerungen](#) des Europäischen Rates vom 27. Juni fielen dennoch – wie erwartet – eher dünn aus. In Bezug auf die Ausgestaltung des 2030-Rahmens bestehen zum jetzigen Zeitpunkt noch zu viele offene Fragen, als dass sich die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Treffen in Brüssel bereits auf konkrete Ziele und Zielgrößen hätten einigen können.

Ein noch nicht geklärtes Schlüsselement stellt u. a. der Energieeffizienzrahmen „post-2020“ dar. Ziel der Kommission ist es, die laufende Überprüfung der Energieeffizienz-Richtlinie noch in den nächsten Wochen abzuschließen und Ende des Monats einen Vorschlag zu unterbreiten. Im Raum steht ein EU-Effizienzziel von mindestens 25 und maximal 35 Prozent, wobei eine Zielmarke über 27 Prozent nach jetzigem Stand eher unwahrscheinlich ist. Das neue Ziel soll dem Vernehmen nach vorerst lediglich auf EU-Ebene politisch verbindlich sein und nicht in Form von rechtlich bindenden Zielen auf einzelne Mitgliedstaaten runtergebrochen werden.

Knapp zwei Wochen vor dem Europäischen Rat hatten die Minister der Länder Belgiens, Dänemarks, Deutschlands (Gabriel und Hendricks), Griechenlands, Irlands, Luxemburgs und Portugals in einem gemeinsamen Brief an Kommissionspräsident Barroso, Klimakommissarin Hedegaard und Energiekommissar Oettinger ein verbindliches Energieeffizienzziel bis 2030 gefordert, ohne eine Aussage zur Höhe des Ziels zu treffen.

Als Antwort auf die von der Kommission Ende Mai vorgelegte Strategie für die Energieversorgungssicherheit sprach sich der Europäische Rat für die Umsetzung einer Reihe vordringlicher Maßnahmen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit noch vor diesem Winter aus. Gestärkt werden sollen insbesondere bestehende Notfall- und Solidaritätsmechanismen, u. a. mit Blick auf Kapazitäten von Gasspeichern und die Möglichkeit von Umkehrflüssen. Bis Oktober soll dann das Potenzial weiterer mittel- bis langfristiger Maßnahmen untersucht werden. Am 13. Juni hatten bereits die Energieminister der Mitgliedstaaten Stellung zur Energiesicherheitsstrategie der Kommission genommen.

Mit dem Ziel die Versorgungssicherheit zu steigern, forderte der Europäische Rat zudem, ebenfalls bis Oktober, die Festlegung eines neuen EU-Verbundziels. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass bis zum Jahr 2015 bislang abgekoppelte Mitgliedstaaten an die europäischen Energienetze angeschlossen werden. Derzeit beträgt der Verbundgrad rund 8 Prozent der vorhandenen Stromerzeugungskapazitäten.

Während seines Treffens hat sich der Europäische Rat abschließend auf eine strategische Agenda verständigt. Die den Schlussfolgerungen beigefügten Leitplanken sollen den Mitgliedstaaten und EU-Organen in der neuen Legislaturperiode bei der mehrjährigen Programmplanung sowie der gesetzgeberischen Planung als Orientierung dienen. Alle energie- und klimapolitischen Maßnahmen sollen eine erschwingliche, sichere und grüne Versorgung mit Energie zum Ziel haben. (Va)

Umweltministerrat zum Klima- und Energierahmen 2030

Im Vorhinein zum Europäischen Gipfel am 27. Juni sprach sich Deutschland auf dem Treffen der für Umwelt zuständigen Minister der Mitgliedstaaten am 12. Juni in Luxemburg erneut für eine Fortführung bzw. Verschärfung der jetzigen Zieltrias aus. Die konkrete [Forderung](#): eine EU-interne

CO₂-Reduktion von 40 Prozent, ein Erneuerbaren-Ziel von 30 Prozent sowie ein verbindliches Energieeffizienzziel für das Jahr 2030.

Zum Schutz der energieintensiven Industrie brachte Umweltministerin Barbara Hendricks auf dem Treffen die Notwendigkeit von geeigneten carbon leakage-Regelungen zum Ausdruck, um eine durch Klimaschutzgründe bedingte Standortverlagerung energieintensiver Industrien zu verhindern. Hinsichtlich der derzeitig laufenden Überarbeitung der Carbon-Leakage-Liste für die Jahre 2015 bis 2019 unterstützt die Bundesregierung die Beibehaltung der bisher gültigen Kriterien.

Am Rande des Umweltministerrates hat Ministerin Hendricks zudem eine zeitnahe strukturelle Reform des europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS) gefordert. Aus einer zwischen den Ressorts abgestimmten [Stellungnahme](#) geht hervor, dass die 900 Millionen im Rahmen des sogenannten „Backloadings“ zurückgehaltenen Emissionszertifikate im Jahr 2017 direkt in die von der EU-Kommission vorgeschlagene Marktstabilitätsreserve überführt werden sollen. Diese Forderung ist äußerst ehrgeizig, nicht zuletzt, weil der Kommissionsvorschlag die Einführung einer Marktstabilitätsreserve erst ab 2020 vorsieht und das Gesetzgebungsverfahren zum Vorschlag voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Weitere Inhalte des Umweltministerrats sind im Artikel auf S. xx erläutert. Eine ausführliche Pressemitteilung zum Rat ist unter folgendem [Link](#) abrufbar. (Va)

Treffen der nationalen Energieminister in Brüssel

Als erste Antwort auf die von der EU-Kommission Ende Mai vorgelegte Strategie zur Steigerung der Energieversorgungssicherheit betonten die Energieminister der EU-Mitgliedstaaten auf ihrem Treffen am 13. Juni in Luxemburg insbesondere die Notwendigkeit von Interkonnektoren und grenzüberschreitender Infrastruktur für Gas und Strom, damit Energie immer dorthin fließen kann, wo sie am dringendsten benötigt wird.

Hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit (noch vor dem Winter 2014/15) kündigte der bei dem Treffen anwesende Energiekommissar Günther Oettinger die Durchführung von „Stresstests“ zur Identifizierung von Versorgungsrisiken und entsprechender Abhilfemaßnahmen an. Ziel sei es, eine tiefgehende Analyse der Stabilität und eventueller Risiken in der Energieversorgung der Mitgliedstaaten zu erstellen und diese bis spätestens zum Europäischen Rat im Oktober vorzulegen. Dabei solle im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auch geprüft werden, inwieweit Nachbarstaaten die Versorgungssicherheit in anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls gewährleisten können.

Der für Deutschland anwesende Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel forderte, dass Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit grundsätzlich stärker mit dem künftigen EU Klima- und Energierahmen gekoppelt und gemeinsam auf dem Europäischen Rat im Oktober entschieden werden sollten. Zudem sprach er sich für ein „ehrgeiziges und verbindliches“ Energieeffizienzziel aus. Die Energieeffizienz wurde auch von Ministern anderer Länder als wichtiger Beitrag zur Minderung der Energieabhängigkeit gewertet. In der [Pressemitteilung](#) zum Rat wurde auf die Bedeutung jeglicher Maßnahmen hingewiesen, die zur Verringerung des Energieverbrauchs beitragen, einschließlich der Richtlinien zu Energieeffizienz, Ökodesign und Energy-Labeling.

In Anlehnung an das Thema Versorgungssicherheit hielt der Rat ebenfalls eine Aussprache zum Nutzen multilateraler Energieabkommen. Die Energiegemeinschaft, die Energiecharta, die Arbeit der Internationalen Energieagentur (IEA) sowie die künftigen Anforderungen an die Energiezusammenarbeit im Mittelmeerraum wurden hier näher beleuchtet. Auch wurden die

Minister von der Kommission über die neusten Entwicklungen in den trilateralen Gasverhandlungen zwischen der EU, Russland und der Ukraine informiert (siehe [Link](#)).

Zuletzt verabschiedete der Energieministerrat [Schlussfolgerungen](#) zu Energiepreisen und -kosten. Zur Verringerung steigender Kosten werden u. a. die Umsetzung aller Binnenmarktvorschriften, der Ausbau der Energieinfrastruktur, die Reduzierung des Energieverbrauchs in allen Sektoren sowie eine gestärkte gemeinsame EU-Energieaußenpolitik gefordert – Letzteres mit dem Ziel, das Verhandlungsgewicht der EU gegenüber Lieferanten aus Drittländern zu steigern. Grundsätzlich müsse ein „level playing field“ geschaffen werden, um zu verhindern, dass ein Anstieg der globalen Energiekosten-Differenzen die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie beeinträchtigt. (Va)

Französische Regierung präsentiert Entwurf für Energiewende-Gesetz

Die französische Energieministerin Ségolène Royal der Parti socialiste (PS) hat am 18. Juni die wesentlichen Punkte zur Neuregelung des Energiesystems in Frankreich vorgestellt. In ihrem [Programm](#) schlägt Royal u. a. vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch von 14 Prozent im Jahr 2012 auf 32 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Ebenfalls bis zum Jahr 2030 sollen 40 Prozent des Strombedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Derzeit liegt der Ökostromanteil bei weniger als 20 Prozent. Das Programm sieht außerdem vor, den Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung von derzeit 75 auf 50 Prozent zu verringern. Ferner soll der Gesamtenergieverbrauch Frankreichs bis zum Jahr 2050 halbiert und die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 um 40 Prozent gesenkt werden.

Dem Vernehmen nach möchten der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat sowie das oberste französische Verwaltungsgericht, der Conseil d'Etat, noch vor der Sommerpause zum entsprechenden Gesetzentwurf Stellung nehmen. Im Juli soll der Text den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen vorgelegt werden. Das französische Parlament könnte den Entwurf dann auf einer außerordentlichen Sitzung im September prüfen. (Va)

Ministerrat will Programm für saubere Luft vorantreiben

Die für Umwelt zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten – Bundesumweltministerin Barbara Hendricks für Deutschland – haben bei ihrem Ratstreffen in Luxemburg am 12. Juni unter anderem eine erste öffentliche Orientierungsaussprache über das Programm „Saubere Luft für Europa“ geführt, das die Kommission im Dezember 2013 vorgestellt hatte. Konkret ging es um die Vorschläge für eine neue Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) sowie zur Novellierung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie).

Die MCP-Richtlinie fand generell breite Unterstützung im Rat. Jedoch wurden von verschiedenen Delegationen Nachbesserungen angemahnt, z. B. bei den Anforderungen an die kleineren Anlagen im Geltungsbereich der Richtlinie sowie bei den vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerten. Dies hatte u. a. auch der DIHK in seiner Stellungnahme vom 16. April 2014 gefordert.

In der Debatte über die Änderung der NEC-Richtlinie wurden der schrittweise Ansatz des Kommissionsvorschlags sowie die Einbeziehung aller Branchen bei der Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe von vielen Delegationen unterstützt. Jedoch wurden auch hier Bedenken hinsichtlich der ambitionierten Ziele, insbesondere zur Reduzierung der Emissionen zwischen 2020 und 2030, geäußert. Die Kommission hingegen warb vor dem Hintergrund der gesteckten Luftreinhalteziele im 7. Umweltaktionsprogramm bei den Ministern für eine Beibehaltung der strengen Anforderungen.

Die italienische Delegation kündigte für die Ratspräsidentschaft Italiens im 2. Halbjahr 2014 an, die Gesetzesinitiativen zur Luftreinhaltung soweit wie möglich vorantreiben zu wollen. (MF)

EU-Kommission veröffentlicht Liste mit knappen Rohstoffen

Eine Arbeitsgruppe der Kommission hat 54 nicht-energetische Rohstoffe analysiert und zwanzig von ihnen als kritisch eingestuft. Kritisch sind die Rohstoffe der Definition nach, wenn sie „wirtschaftlich relevant“ sind und ein Angebotsrisiko aufweisen, weil sich ein großer Anteil der weltweiten Produktion auf wenige Länder konzentriert.

13 der 14 Stoffe, die schon 2011 „kritisch“ waren, sind erneut auf der Liste zu finden. Lediglich bei Tantal geht die Kommission von einem geringeren Angebotsrisiko als noch 2011 aus. Neu auf der Liste sind Borate, Chrom, Kokskohle, Magnesit, Phosphatgestein und Siliciummetall. Außerdem sind Antimon, Beryllium, Kobalt, Fluorid, Gallium, Germanium, Indium, Magnesium, Naturgraphit, Niobium, Platingruppen-Metalle, schwere seltene Erden, leichte seltene Erden und Wolfram auf der Liste zu finden.

Benötigt werden diese Rohstoffe nicht zuletzt in vielen europäischen Schlüsselindustrien wie der Automobil-, Luftfahrt- oder Erneuerbare Energien-Branche. 90 Prozent des weltweiten Angebots der kritischen Rohstoffe werden außerhalb der EU produziert. China hat hier den größten Marktanteil.

Die Liste dient der Kommission u. a. dazu, den Handlungsbedarf im Bereich Rohstoffe zu erkennen und zu priorisieren. Die Liste spielt beispielsweise bei Handelsabkommen sowie der Förderung von Innovationen, Ressourceneffizienz oder Recycling eine Rolle. Außerdem kann sie Unternehmen helfen, die Sicherheit der eigenen Rohstoffversorgung zu bewerten.

Die Liste ist Teil des zweiten Fortschrittsberichts der Kommission zur Umsetzung der Rohstoffinitiative, die im Jahr 2008 startete. Die nächste Revision der Liste ist für 2016 geplant. (MF)

CLP-Verordnung: Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd eingestuft

Am 6. Juni 2014 wurde die 6. Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die dabei erfolgte Einstufung von Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd hat weitreichende und teilweise unmittelbare Auswirkungen für Unternehmen. Formaldehyd ist einer der wichtigsten organischen Grundstoffe in der chemischen Industrie und dient zudem als Ausgangsstoff für viele andere chemische Verbindungen. So findet man Formaldehyd in Farbstoffen, Kosmetika, Textilien, Arzneistoffen oder Möbeln.

Die neuen Stoffeinstufungs- und -kennzeichnungspflichten greifen generell ab dem 1. April 2015. Stoffe, die vor dem 1. Dezember 2014 eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sowie in Verkehr gebracht werden, müssen erst zum 1. Dezember 2016 neu gekennzeichnet und umverpackt werden. Für Gemische gilt die neue Kennzeichnungs- und Umverpackungspflicht erst ab dem 1. Juni 2017.

Für andere Rechtsbereiche löste die Änderungsverordnung aber quasi unmittelbar mit ihrem Inkrafttreten weitreichende Folgen aus, die auch den Umgang mit Formaldehyd betreffen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um den Arbeitsschutz über die Gefahrstoffverordnung, das Produktsicherheitsgesetz, das Anlagenrecht über die TA Luft und die 31. Bundesimmissionsschutz-Verordnung oder spezifisches Recht für Bauprodukte, Kosmetika, Kraftstoffe oder Textilien. Auch die Vergabegrundlagen für den „Blauen Engel“ und die Sicherheitsdatenblätter im Rahmen der REACH-Verordnung sind betroffen.

Des Weiteren wird die entsprechende Einstufung von Formaldehyd in Anhang VI der CLP-Verordnung voraussichtlich mittelfristig die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung nach sich ziehen, wodurch die Verwendung des Stoffes einer vorherigen Zulassung bedarf.

Aus der Sicht verschiedener Branchen ist eine sofortige Umsetzung aller neuen Verpflichtungen in den betroffenen Unternehmen nicht darstellbar. Der DIHK ist mit dem BDI und betroffenen Fachverbänden hierzu in Kontakt. Über den Fortgang werden wir Sie informieren. (MF)

EU-Konsultation zu Biodiversitäts-Initiative

Im Rahmen der EU-Biodiversitäts-Strategie 2020 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu ihrer sogenannten „No Net Loss“-Initiative gestartet, mit der der weitere Verlust biologischer Vielfalt in der EU aufgehalten werden soll. 2015 möchte die EU-Behörde einen offiziellen Vorschlag für die Initiative vorlegen, der mit der laufenden Konsultation vorbereitet werden soll. Dabei geht es um Fragen der politischen Ausgestaltung der Initiative, den geeigneten Instrumenten, der Regelungstiefe oder einzubeziehender Wirtschaftsbranchen.

Deutschland hat mit der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bereits eine rechtliche Regelung, die ein „No Net Loss“-Ziel verfolgt, könnte aber je nach Ausgestaltung auch von der Kommissions-Initiative betroffen sein.

Interessenträger sind eingeladen, sich mittels eines [Online-Fragebogens](#) bis zum 17. Oktober 2014 an der Konsultation zu beteiligen. (MF)

Konsultation: Liberalisierung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen

Die Europäische Kommission hat am 4. Juni eine Konsultation zum geplanten Freihandelsabkommen über Umweltgüter und -dienstleistungen gestartet. Unternehmen und andere Stakeholder sind über einen [Online-Fragebogen](#) bis zum 31. Juli 2014 aufgerufen, sich zu einzuschließenden Produkten und Dienstleistungen sowie bestehenden Handelshemmnissen zu äußern.

Hintergrund ist der Beschluss von 14 Mitgliedern der WTO im Januar 2014, ein Abkommen zur Vereinfachung des Handels mit solchen Gütern anzustreben – die sog. Green Goods Initiative. Neben der EU sind Australien, Kanada, China, Costa Rica, Taiwan, Hong Kong, Japan, Südkorea, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, Singapur und die USA an der Initiative beteiligt. Gemeinsam kommen diese Länder auf 86 Prozent des weltweiten Handels mit Umweltgütern. (lf, MF)

BUND

Bundestag verabschiedet EEG-Novelle

Am 24. Juni hat zunächst der Wirtschaftsausschuss des deutschen Bundestags die EEG-Novelle angenommen, welche kurz darauf am 27. Juni im Plenum in zweiter und dritter Lesung endgültig vom Parlament verabschiedet wurde. Am 11. Juli hat der Bundesrat die Reform des EEG beschlossen. Gegenüber der Fassung, die in den Bundestag eingebracht wurde, hat es noch zahlreiche Änderungen gegeben.

Dabei sind die wichtigsten Änderungen gegenüber den Kabinettsentwürfen zum EEG und zur Besonderen Ausgleichsregel folgende:

Förderung erneuerbarer Energien

Bei der Wasserkraft wird die jährliche Degression von 1 Prozent auf 0,5 Prozent abgesenkt.

Um sicherzustellen, dass das 6,5 GW-Ausbauziel beim Offshore-Wind erreicht wird, soll die Bundesnetzagentur Netzanschlusskapazitäten bei stagnierenden Projekten unter bestimmten Voraussetzungen entziehen. Bisher war dies eine Kann-Vorschrift. Geothermie-Anlagen, die bis 2016 bergrechtlich genehmigt und vor 2021 in Betrieb genommen werden, müssen nicht in die Ausschreibung und können noch die Einspeisevergütung erhalten.

Vermarktung erneuerbarer Energien

Die verpflichtende Direktvermarktung soll nun schneller kommen. Ab 2016 müssen alle Anlagen ab einer Leistung von 100 kW ihren Strom direkt vermarkten. Ursprünglich war dies erst für 2017 vorgesehen. Die Möglichkeit zur anteiligen Direktvermarktung wird in dem bisherigen Umfang fortgeführt. Zudem entfällt künftig der Förderanspruch für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn über einen längeren Zeitraum (d. h. über sechs Stunden) negative Börsenpreise zu verzeichnen sind. Diese Regelung geht auf die EU-Kommission zurück.

Alle Anlagen müssen künftig fernsteuerbar sein, dies gilt auch für Bestandsanlagen in der Direktvermarktung. Die Nachrüstpflicht für Letztere endet am 31.03.2015. Neu ist auch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur alternativen Grünstromvermarktung. Sie kann allerdings nur erlassen werden, wenn die Grünstromvermarktung europarechtlich zulässig ist und die EEG-Umlage nicht erhöht wird.

Mit Blick auf die Diskussion um die nationale Abgrenzung von Fördersystemen sollen künftig bei Ausschreibungen 5 Prozent der zu installierenden Leistung auch für ausländische Projekte geöffnet werden. Diese Vorgabe soll bereits für die Pilotausschreibungen gelten.

Besondere Ausgleichsregel

Die beiden Branchenlisten bleiben unverändert. Lediglich wenn die EU-Kommission die Listen in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien anpasst, können Änderungen unverzüglich vorgenommen werden. Für Unternehmen aus der Branche der NE-Metalle wird der Mindestumlagesatz auf 0,05 Cent/kWh festgelegt. Es bleibt bei der Ungleichbehandlung von Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteilen, die einem Sektor der Liste 2 zuzuordnen sind. Selbstständige Unternehmensteile, die bislang in der Besonderen Ausgleichsregelung waren, sind für Entlastungen damit auf die Härtefallregelung angewiesen.

Unternehmen der Liste 1, die 2014 einen Begrenzungsbescheid haben aber künftig nicht die Schwelle von 16 Prozent bzw. 17 Prozent Stromkostenintensität erreichen, fallen nicht in die allgemeine Härtefallregelung. Im Kabinettsentwurf war dies noch anders. Sie können nur die Regelung in Anspruch nehmen, dass sich die EEG-Umlage für sie in den Jahren 2015 bis 2018 maximal verdoppelt. Ab 2019 müssen solche Unternehmen dann die volle Umlage bezahlen.

Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 5 GWh können auch alternative Maßnahmen nach SpaEfV ergreifen und müssen nicht verpflichtend ein Energiemanagementsystem einführen.

Eigenerzeugung

Als Grundsatz gilt: Alle neuen Eigenversorgungsanlagen werden künftig mit 40 Prozent EEG-Umlage belastet, soweit es sich um EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen handelt. Es wird ein gleitender Übergang geschaffen. Das bedeutet, dass ab 2015 erst 30 und ab 2016 dann 35 Prozent der EEG-Umlage fällig werden. Ab dem Jahr 2017 zahlen dann alle neuen Anlagen – also auch solche die 2015 und 2016 errichtet wurden – 40 Prozent. Alle sonstigen Neuanlagen zahlen künftig die volle EEG-Umlage. Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel bezahlen auch für Neuanlagen nur maximal 15 Prozent EEG-Umlage. Die Begrenzungen durch Cap und Supercap

wirken. Die Bagatellgrenze für kleine Anlagen bis 10 kW findet sich jetzt doch wieder im EEG, sie sind von Umlage-Zahlungen ausgenommen.

Klargestellt wurde zudem: Das Eigenstromprivileg greift auch für alle Modernisierungen von Bestandsanlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet wurden.

Neu ist die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in das KWK-Gesetz. Hierdurch soll auch kurzfristig die KWK-Förderung angepasst werden können.

Zwar werden Bestandsanlagen weiterhin nicht mit der EEG-Umlage belastet. Diese Regelung soll aber 2017 evaluiert werden. Auf dieser Grundlage soll ein Vorschlag für eine zukünftige Regelung vorgelegt werden, welche mit dem EU-Beihilferecht, d. h. konkret mit den EU Energie- und Umweltschutzbeihilfeleitlinien, vereinbar sein muss. Dieser Punkt geht auf einen Einwand der EU-Kommission zurück, die eine dauerhafte Ungleichbehandlung von Neu- und Bestandsanlagen als Wettbewerbsverzerrung ansieht. Es könnte daher dazu kommen, dass ab 2018 auch Bestandsanlagen in die EEG-Umlagesystematik einbezogen werden. (Bo)

Besondere Ausgleichsregel

Noch ist das neue EEG nicht in Kraft, dennoch rückt die Frist des 30.09. für die Einreichung von Anträgen für die Besondere Ausgleichsregel näher. Alle Unternehmen müssen nach § 64 EEG 2014, wenn sie in die Ausgleichsregel wollen, bei einem Stromverbrauch über 5 GWh ein Energiemanagementsystem nach 50001 bzw. einen Eintrag in das EMAS-Register nachweisen.

Für das Antragsjahr 2015 gibt es eine Übergangsregelung für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nun in einem Hinweisdokument veröffentlicht hat. Dieser zufolge müssen die Unternehmen dem BAFA dann keine Bescheinigung vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass sie bis zum 30.09.2014 dazu nicht in der Lage waren.

Diesen Nachweis können die betroffenen Unternehmen dem BAFA durch die Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens erbringen, welches belegt, dass

- sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten (Unternehmensseite) und/oder
- dass in der Kürze der für die Antragstellung verbleibenden Zeit (wegen Kapazitätsauslastung im Zusammenhang mit der Ausschlussfrist) kein Zertifizierungsprozess möglich war (Zertifiziererseite).

Ausreichend ist die Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens mit aktueller Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde, die vor dem 01.10.2014 datiert sein muss.

Im [Hinweisdokument](#) ist ein entsprechendes Musterschreiben enthalten. (Bo)

Gabriel legt Zehn-Punkte-Agenda für Legislaturperiode vor

In Kürze wird aller Voraussicht nach die EEG-Novelle beendet sein. Allerdings nur vorübergehend: Mit seiner Zehn-Punkte-Agenda hat Bundesminister Gabriel bereits für 2016 ein EEG 3.0 angekündigt. Weitere Themen sind unter anderem der Europäische Klima- und Energierahmen 2030, die Reform des Emissionshandels, die Energieeffizienz, der Ausbau der Netze (Übertragungs- und Verteilnetze) sowie die für die Entwicklung und Lenkung der Energiewende notwendigen Monitoring-Prozesse. Die Zeitpläne für die einzelnen Unterpunkte können Sie direkt der kurzen [Agenda](#) entnehmen. So ist beispielsweise vorgesehen, bis zum Sommer 2016 ein Marktdesign-Gesetz auf den Weg zu bringen. (Bo)

BMWi-Studie zur „Optimierung des Strommarktdesigns“

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat eine neue Studie mit dem Titel „Optimierung des Strommarktdesigns“ vorgestellt. Sie ist Teil der Leitstudie Strommarkt, die derzeit für das BMWi erstellt wird. Das wichtigste Ergebnis: Sind Erzeugung und Verbraucher flexibler, ist die Versorgung sicherer und die Integration von Wind- und Sonnenenergie leichter. Zudem sinken die Kosten, wenn die günstigsten Flexibilitätsoptionen genutzt werden. Deshalb schlägt die Studie vor, alle Hemmnisse für mehr Flexibilität so rasch wie möglich zu beseitigen. Betont wird auch die Bedeutung eines unverzerrten Preises für das Heben von Flexibilitäten und damit das Funktionieren des Strommarktes.

Folgende Maßnahmen könnten laut BMWi umgesetzt werden, um die Flexibilität im Strommarkt zu erhöhen:

- Die Einführung von Viertelstundenprodukten am Day-Ahead-Markt sollte in Kombination mit stündlichen Blockgeboten geprüft werden. Stundenprodukte, wie derzeit üblich, erschweren erneuerbaren Energien und Flexibilitäten den Marktzugang.
- Der Handelsschluss der Spotmärkte sollte perspektivisch näher an den Lieferzeitpunkt herangeführt werden. Derzeit beträgt er beim Intraday-Handel 45 Minuten.
- Die Anreize zur aktiven Bewirtschaftung der Bilanzkreise sollten genau beobachtet und ggf. nachgeschärft werden.
- Die Sekundär- und Primärregelleistungsmärkte sollten häufiger und für kürzere Zeitscheiben ausschreiben. Die Präqualifikationsbedingungen sollten angepasst werden, um der Nachfrage den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern.
- Blindleistung sollte kraftwerksunabhängig bereitgestellt werden. KWK-Anlagen sollten zunehmend strommarktgeführt betrieben werden. Derzeit erhöhen die Blindleistungsbereitstellung durch Kraftwerke und die wärmegeführte Fahrweise der KWK-Anlagen die Mindesteinspeisung von Kraftwerken unnötig.
- Die Netzentgelte sollten so ausgestaltet sein, dass flexible Nachfrager an den Markt herangeführt werden. Die Regelungen zur Reduzierung der Entgelte nach §19(2) StromNEV sollten geprüft werden, um die Koordination von netz- und marktseitigen Anreizen zu verbessern.
- Eigenverbrauchsanlagen sollten stärker an Abgaben, Umlagen und Entgelten beteiligt werden, um systemschädliches Verhalten zu vermeiden.

Die Studie stellt derzeit ein Kapazitätsüberangebot fest, dass zu niedrigen Großhandelspreisen führt und nur langsam abgebaut wird. Gründe dafür sind demnach die Chancen im Stromexport und die Diskussion über die Einführung von Kapazitätsmechanismen. Die Studie folgert: „Beide Aspekte können Stilllegungsentscheidungen verzögern und das niedrige Preisniveau verfestigen.“

Die Studie stellt zudem fest: „Wenn es gelingt, den Strommarkt vollständig zu flexibilisieren, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung notwendig.“

Im Laufe des Flexibilisierungsprozesses, so die Studie weiter, kann eine zusätzliche Absicherung der Versorgung jedoch sinnvoll sein. Dies könnte durch eine wettbewerbliche Ausgestaltung der Netzreserve und die Entwicklung einer europäischen Perspektive auf die Versorgungssicherheit erreicht werden.

Im Gegensatz dazu, so die Studie, „greifen Kapazitätsmärkte sehr tief in den Strommarkt ein und bergen signifikante regulatorische Risiken. (...) Kapazitätsmärkte können außerdem den Flexibilisierungsprozess des Strommarktes beeinträchtigen. Dadurch kann der Marktwert der erneuerbaren Energien sinken, und die EEG-Umlage und die Kosten der Integration erneuerbarer Energien deutlich ansteigen.“

Kurzbewertung:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Flexibilisierung gehen in die richtige Richtung. Sie sollten sorgfältig geprüft und bei positiven Effekten für eine kosteneffiziente Versorgungssicherheit umgesetzt werden. Insbesondere die Potenziale der Nachfrage müssen stärker als bisher zum Zuge kommen. Erst wenn diese Flexibilitätspotenziale gehoben sind, sollten weitergehende Maßnahmen wie die Einführung eines Kapazitätsmarktes ergriffen werden. Der Vorschlag zur Eigenerzeugung geht hingegen in die falsche Richtung. Erst mit Eigenerzeugung erhalten Unternehmen einen Anreiz, sich verstärkt flexibel zu verhalten. (Bo)

Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie schreitet voran

Am 5. Juni hat die Bundesregierung der EU-Kommission gemeldet, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 1.758 Petajoule (PJ) Energie einsparen muss, um den Anforderungen der Energieeffizienzrichtlinie genüge zu tun. Wie nach der Richtlinie möglich, bleibt der Verkehrssektor bei der Betrachtung außen vor. Die Regierung hat damit ihre Meldung vom 4.12.2013 konkretisiert. Von den 1.758 PJ sind bereits anrechenbare Maßnahmen in Höhe von 25 Prozent abgezogen.

Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Einsparziel zu erfüllen:

- Aufstockung und Verstetigung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms
- Gebäudesanierungsfahrplan mit dem Ziel, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben
- Förderung anspruchsvoller Effizienzmaßnahmen in der Wirtschaft, durch Handwerk und Mittelstand, Kommunen und Haushalten aus dem Energie- und Klimafonds
- Verankerung des Top-Runner-Prinzips, flankiert durch nationale Maßnahmen
- Förderung fachlich fundierter und unabhängiger Energieberatung, insbes. über die Effizienz von Heizungsanlagen
- Ausbau der kostenlosen Energieberatung für Haushalte mit niedrigem Einkommen und Unterstützung von Investitionen in energiesparende Haushaltgeräte
- Verbesserung der Informationen von Käufern und Mietern über die energetische Qualität von Gebäuden

Weitere noch zu spezifizierende Maßnahmen sind u. a.:

- Prüfung verstärkter Anreize für energetische Sanierungen,
- Weitere Anreize (rechtlich, informatorisch etc.) für den Ausbau des Energiedienstleistungsmarktes
- Etablierung von Netzwerken und Stärkung Eigeninitiative
- Stärkung Contracting

Über die einzelnen Maßnahmen wird aber erst im Rahmen des Nationalen Energieeffizienzaktionsplans entschieden. (Bo)

Kabinett verabschiedet Effizienzbericht

Die Bundesregierung hat den 3. Nationalen Energieeffizienzaktionsplan (NEEAP) beschlossen, der Fortschritte im Bereich Energieeffizienz dokumentiert und einen Ausblick bis 2020 bietet. Er enthält zahlreiche Zahlen und Informationen auch zum Energiedienstleistungsmarkt in Deutschland.

Nicht zu verwechseln ist der NEEAP mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), mit dem die Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werden soll. Dieser soll im Herbst vorgelegt werden.

Der Bericht kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

Bundesregierung will vorzeitige ETS-Strukturreform

Wie Barbara Hendricks am Rande des Umweltministerrats am 12. Juni in Brüssel bekannt gab, möchte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, die geplante Strukturreform des Europäischen Emissionshandelssystems (engl. EU-ETS) bereits ab dem Jahr 2017 einzuführen. Aus einer zwischen den Ressorts abgestimmten [Stellungnahme](#) geht hervor, dass die im Rahmen des „Backloadings“ zurückgehaltenen 900 Emissionszertifikate nun doch nicht, wie eigentlich beschlossen, in den Jahren 2019/20 in den Markt zurückgeführt werden, sondern stattdessen direkt in die Marktstabilitätsreserve überführt werden sollen. Die Einführung einer solchen Reserve wurde von der EU-Kommission im Januar dieses Jahres vorgeschlagen. Laut Kommission sollen bei einem Überangebot Zertifikate aus dem Markt herausgenommen werden, welche dem Markt bei einer Unterversorgung mit Zertifikaten wieder zugeführt werden können.

Der Vorschlag der Bundesregierung ist ein aktuelles Beispiel für die Unkalkulierbarkeit in der deutschen Klimaschutzpolitik, denn im Koalitionsvertrag wurde seinerzeit festgehalten, dass es sich beim Backloading lediglich um eine einmalige und temporäre Verknappung von Zertifikaten handeln würde. Auch der Backloading-Beschluss selbst geht von einem einmaligen Eingriff aus.

Ob Bundesministerin Hendricks ihren ambitionierten Ansatz wirklich umsetzen und zur selben Zeit sicherstellen können, dass eine Standortverlagerung von Unternehmen aufgrund von gesteigerten Klimaschutzanstrengungen („carbon leakage“) nicht stattfindet, ist durchaus fraglich, schließlich entscheidet letztlich das neu gewählte Europäische Parlament und die 28 EU-Mitgliedstaaten in einem wohl schwierigen und zeitintensiven Prozess über die Zukunft des Emissionshandels, sowie die genaue Umsetzung der Marktstabilitätsreserve. Zudem ist anzumerken, dass die Kommission selbst in ihrem Legislativvorschlag die Einführung der Reserve nicht vor dem Jahr 2020 vorsieht.

Der Vorschlag für eine Marktstabilitätsreserve wurde von der Kommission gemeinsam mit ihrem Vorschlag zum künftigen Klima- und Energierahmen 2030 im Januar vorgelegt. Die für den Emissionshandel relevanten Forderungen der Kommission sind:

- Um das neue CO₂-Reduktionsziel von 40 Prozent bis 2030 und das langfristige EU-Minderungsziel von 80 - 95 Prozent von 2005 bis 2050 zu erreichen, muss der bestehende lineare Reduktionsfaktor von 1,74 % auf 2,2 % erhöht werden.
- Der Beitrag des Emissionshandels zum neuen 40 Prozent-Ziel muss von derzeit 21 Prozent auf 43 Prozent erhöht werden; die Nicht-EHS-Sektoren müssen für eine Minderung von 30 Prozent sorgen.
- Ab der 4. Handelsperiode wird weiterhin eine kostenlose Zuteilung möglich sein, solange die übrigen außereuropäischen Konkurrenten nicht vergleichbare Anstrengungen übernehmen - allerdings mit Konzentration auf die Gefahr wirklicher carbon-leakage-Risiken. Insofern wird es weiterhin entsprechende kostenlose Zuteilungen geben, jedoch auf Basis anderer Kriterien und Annahmen.
- Eine Weiterentwicklung der carbon-leakage-Liste bzw. der ihr zugrunde liegenden Kriterien ist im Gange. Die Frist für die Konsultation der Kommission ist der 31.07.2014.
- ETS-Gutschriften aus JI/CDM-Projekten werden zunächst nicht mehr berücksichtigt; deren weitere Ausgestaltung und Verwendung hängt von dem 2015 in Paris auszuhandelnden neuen UN-Klimaabkommen bzw. den Beiträgen der Entwicklungs- und Schwellenländer ab. (AR)

Bundesrat berät über Nationale Erdgasreserve

Auf Initiative Bayerns berät der Bundesrat, ob die deutsche Bundesregierung den Aufbau einer Nationalen Erdgasreserve vorantreiben soll. Die vorgeschlagene Reserve in Höhe von 10 Mrd. m³ entspricht laut Antrag dem Verbrauch von 45 Tagen. Die Erdgasreserve würde außerhalb des

Speichermarktes etabliert, der die Versorgungssicherheit bisher wettbewerblich gewährleistet. Hier sollte zunächst geprüft werden, ob eine solche Reserve zusätzliches Speichervolumen und damit mehr Versorgungssicherheit schafft oder lediglich private Kapazität verdrängt. Weiterhin schlägt der Antrag des Freistaates vor, dass Gasnetzbetreiber die Gasentnahme aus den Speichern unterhalb definierter Füllstände untersagen können. Für beide Maßnahmen ist mit Mehrkosten für die deutsche Wirtschaft zu rechnen.

Der Vorschlag fällt mit dem andauernden Gasstreit zwischen Gazprom und der Ukraine zusammen. Hier werden aktuell Befürchtungen geäußert, der Lieferstopp gegenüber der Ukraine beeinträchtigt die Sicherheit der Gasversorgung in Deutschland. Der russische Gasversorger Gazprom hatte seine Gaslieferungen an die Ukraine am 16. Juni vorerst eingestellt. Das Unternehmen wird die Ukraine aufgrund ausstehender Rechnungen nur noch gegen Vorkasse beliefern. Von dem Lieferstopp sind Gaslieferungen an Länder der Europäischen Union, darunter Deutschland, nicht betroffen. Das bestätigte auch ein Sprecher des Bundeswirtschaftsministeriums.

Aus der Russischen Föderation als wichtigstem Lieferanten deckt Deutschland 38 Prozent seines Erdgasbedarfs (siehe Anlage). Ein großer Teil wird über durch die Ukraine führende Gas-Pipelines geliefert. Seit der Inbetriebnahme der Nord Stream Pipeline hat die Bedeutung der Ukraine als Transitland jedoch abgenommen. Die Wahrscheinlichkeit verringerter Liefermengen, wie während des russisch-ukrainischen Gaskonflikts von 2009, ist also gesunken.

Zudem sind die Füllstände der 51 Gasspeicher in Deutschland auch aufgrund des milden Winters mit 75 Prozent überdurchschnittlich hoch. Die Befüllung für den Winter 2014/15 verläuft damit planmäßig. Die speicherbare Gasmenge entspricht dem Verbrauch von ca. drei Monaten.

Dessen ungeachtet sind Vorschläge richtig, die Versorgungssicherheit in Europa und Deutschland weiter zu erhöhen. Dazu hat die EU-Kommission kürzlich einen Strategieentwurf vorlegt, der beim EU-Gipfel am 26./27. Juni 2014 erörtert wurde. Die wesentlichen Hebel für mehr Versorgungssicherheit liegen danach mittelfristig in der Diversifizierung der Gaslieferanten, einer verbesserten europäischen Transportinfrastruktur sowie in einer Senkung des Verbrauchs. Die Verbrauchssenkung soll mittel- und langfristige über Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere im Gebäudesektor bzw. im Wärmemarkt erreicht werden. (tb)

BMUB plant Novellierung der TA Luft

Das Bundesumweltministerium (BMUB) beabsichtigt, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu novellieren. Am 18. Juni 2014 hat das BMUB Vertretern von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden seine Überlegungen hierzu vorgestellt. Der Novellierungsprozess soll voraussichtlich 2017 abgeschlossen werden. Ein erster Gesamtentwurf soll bis Ende dieses Jahres vorliegen. Die Anforderungen der TA Luft betreffen etwa 50.000 Anlagen in Deutschland.

Das BMUB machte in seinen Ausführungen deutlich, dass die grundsätzliche Struktur und Systematik der TA Luft nicht geändert werden soll. Die Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (nach § 48 BImSchG) wird beibehalten, um die nötige Flexibilität des Regelwerks weiterhin zu gewährleisten. Die neue TA Luft kann damit nach Zustimmung des Bundesrates von der Bundesregierung erlassen werden. Neben den Bundesländern will das BMUB auch die betroffenen Verbände frühzeitig in den Erarbeitungsprozess einbinden.

Aktuell ergibt sich die Notwendigkeit für eine Novellierung der TA Luft vor allem durch das Inkrafttreten der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Jahr 2011 und der damit einhergehenden neuen Verbindlichkeit aus den Merkblättern über die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) bzw. den daraus abgeleiteten sog. BVT-Schlussfolgerungen. Nach der IE-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im EU-Amtsblatt alle betroffenen Anlagen die

Emissionsbandbreiten, die von den Schlussfolgerungen vorgegeben werden, nicht überschreiten. Weiterhin ergibt sich der Novellierungsbedarf für die TA Luft durch eine notwendige Anpassung an die Luftqualitätsrichtlinie aus dem Jahr 2008 (39. BImSchV), durch die Übernahme von Vollzugsempfehlungen der Länder, durch die nötige Anpassung an die Systematik der 4. BImSchV sowie durch weitere aktuelle technische Regelwerke.

Neben den Vollzugsempfehlungen der bislang veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen sollen in die novellierte TA Luft unter anderem auch Immissionswerte für Feinstaub (PM 2,5), neue Anlagearten, Vorgaben durch die CLP-Verordnung sowie die Liste besonders krebserregender Stoffe (z. B. Quarzfeinstaub und Formaldehyd) aufgenommen werden.

Darüber hinaus erwägt das BMUB, die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Landesregelungen und einer Verbesserung der Rechtssicherheit in den Anhang der TA Luft zu integrieren.

Geprüft wird des Weiteren die Aufnahme naturschutzrechtlicher Genehmigungsanforderungen (auf Grundlage des § 54 Abs. 11 BNatSchG), insbesondere hinsichtlich der Stickstoff- und Säureeinträge in FFH-Gebieten (Stichwort: „Critical Loads“). Weiterhin prüft das Ministerium die Berücksichtigung „weicher“ Kriterien (z. B. Energieeffizienz), die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben können.

Vor allem durch die Einbeziehung der BVT-Schlussfolgerungen soll die TA Luft künftig sämtliche relevante Anforderungen an die Anlagenbetreiber enthalten, um so die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Arbeit der Genehmigungsbehörden zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund wird der TA Luft-Ausschuss des Bundesumweltministeriums (TALA) bereits im Juli 2014 aufgelöst. (MF)

Deutschland bewirbt sich als EITI-Kandidat

Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2014 beschlossen, sich als Kandidat für die Initiative für mehr Transparenz in der Rohstoffwirtschaft EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) zu bewerben. EITI verfolgt das Ziel, die Geldströme für die Förderung von Rohstoffen transparenter zu machen. Zukünftig würden damit alle staatlichen Einnahmen, die in Deutschland durch die heimische Rohstoffförderung generiert werden, offengelegt.

Die Initiative EITI wurde auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 ins Leben gerufen. EITI ist ein Zusammenschluss aus Regierungen, Unternehmen, Investoren und der Zivilgesellschaft. Ziel ist die Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie, und zwar bezüglich der Förderung von Öl, Gas, Kohle und anderen Rohstoffen.

Davon sollen insbesondere diejenigen Entwicklungsländer profitieren, die für die Industrieländer wichtige Rohstofflieferanten sind und in denen die Bodenschätze erheblich zum Bruttoinlandsprodukt beitragen. Denn bisher kommen die Einnahmen, die Entwicklungsländer für Rohstoffgewinnung und -exporte generieren, nicht in jedem Fall der einheimischen Bevölkerung zugute, zum Beispiel aufgrund von Korruption oder politischen Konflikten.

An diesem Punkt setzt der EITI-Prozess an, der dazu beitragen soll, dass staatliche Einnahmen auf nachvollziehbare Weise in die öffentlichen Haushalte gelangen und auch zur Bekämpfung der Armut eingesetzt werden.

Staaten, die den Standard einführen wollen, müssen in einem jährlichen EITI-Bericht alle Steuern und sonstigen Zahlungen offenlegen, die von Rohstoffförderunternehmen an die Regierung gezahlt werden. Konkret stellt der sogenannte EITI-Standard sieben Voraussetzungen auf, die ein Land erfüllen muss, um zunächst als EITI-Beitrittskandidat und anschließend als EITI-konformes Land anerkannt zu werden.

Die sieben Voraussetzungen von EITI sind:

- die Überprüfung der Einhaltung von EITI im Land durch eine sogenannte Multi Stakeholder Gruppe (MSG)
- die pünktliche Veröffentlichung des EITI-Berichts einmal pro Jahr
- die inhaltliche Vollständigkeit des EITI-Berichts inklusive detaillierter Informationen über die Rohstoffproduktion im Inland, eventuelle staatliche Beteiligungen an Unternehmen, Darlegung der Berechtigungen für die einzelnen Rohstoffförderprojekte, Investitionen in Infrastruktur für die Rohstoffförderung etc.
- die vollständige Offenlegung aller Zahlungsströme für die heimische Rohstoffgewinnung im EITI-Bericht
- eine Qualitätssicherung der Anwendung von EITI nach einem international anerkannten Standard
- die für alle Bürger zugängliche Veröffentlichung des EITI-Berichts
- ggf. die Vornahme weiterer Schritte und Aktivitäten durch die Multi Stakeholder Group, je nach Ergebnis des EITI-Berichts

Aktuell sind bereits 27 Länder als EITI-konformes Land anerkannt. Weitere 17 Länder haben den Status des EITI-Beitrittslandes. Auch zahlreiche westliche Industrieländer unterstützen den EITI-Prozess bereits aktiv und beabsichtigen, den Standard im eigenen Land zu implementieren. Dazu gehören die USA, Großbritannien, Frankreich und auch Deutschland.

Das Bundeswirtschaftsministerium wird Mitte Juli im Haus der deutschen Wirtschaft über die Implementierung von EITI in Deutschland informieren. (Mo)

Bundesrat beschließt AwSV mit zahlreichen Maßgaben

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2014 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beschlossen. Allerdings hat der Bundesrat der AwSV nur mit zahlreichen Maßgaben zugestimmt. Als nächstes wird nun unter Federführung des Bundesumweltministeriums geklärt, ob die Bundesressorts den Maßgaben zustimmen.

Die Befassung des Bundesrates mit der AwSV war von der ursprünglich geplanten Sitzung am 11. April 2014 in die Sitzung am 23. Mai 2014 verschoben worden. Grund hierfür war die Diskussion auf Landesebene, ob Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) in den Anwendungsbereich der Verordnung wieder aufgenommen werden sollten. Der Bundesrat hat nun beschlossen, dass diese Anlagen von der AwSV umfasst sein sollen. Die entsprechende Maßgabe sieht die Aufnahme einer weiteren Anlage zur AwSV mit detaillierten Anforderungen an JGS-Anlagen vor.

Unabhängig davon hatten der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss des Bundesrates Anfang Mai noch zahlreiche weitere Änderungsanträge zur AwSV eingebracht. Ein Antrag des Umweltausschusses sah vor, dass anstelle der bisher vorgesehenen flexiblen Anpassungsregelung für Bestandsanlagen eine fixe fünfjährige Anpassungsfrist in die Verordnung aufgenommen werden sollte.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem DIHK und den Federführern Umwelt der Industrie- und Handelskammern hat sich die IHK-Organisation im Vorfeld der Plenumsitzung noch schriftlich für die Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Regelung stark gemacht, die eine Anpassung von Bestandsanlagen an neue Anforderungen in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Der Bundesrat hat im Ergebnis keine Maßgabe hierzu beschlossen. Es bleibt also bei der vom Kabinett vorgesehenen Fassung der Anpassungsregelung in § 68 Abs. 3, 4 AwSV. Dies ist für

Anlagenbetreiber von Vorteil, da sie ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen frühzeitig mit ihrer Behörde diskutieren können.

Ebenfalls nicht durchgegangen ist der Antrag des Umweltausschusses, eine klarstellende Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV zu streichen, nach der feste Gemische als nicht wassergefährdend gelten, wenn aufgrund ihrer Herkunft oder Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese für die Praxis hilfreiche, da klarstellende Formulierung bleibt also erhalten.

Durchgegangen ist hingegen der – von Wirtschafts- und Umweltausschuss in unterschiedlichen Formulierungen gestellte – Antrag, für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs bundeseinheitliche Regelungen in der AwSV aufzustellen und das bisherige Landesrecht nicht weiter fortgelten zu lassen.

Das Bundesumweltministerium wird nun von den betroffenen Bundesressorts eine Rückmeldung dazu einholen, ob sie den Maßgaben zustimmen. (Mo)

Halbzeit der Mittelstandsinitiative Energiewende (MIE)

Die Mittelstandsinitiative Energiewende präsentiert zur Hälfte der Projektlaufzeit ihre ersten Ergebnisse. Das Gemeinschaftsprojekt von Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium mit DIHK und ZDH hat sich zum Ziel gesetzt, kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung der Energiewende und bei der Erhöhung der betrieblichen Energieeffizienz zu unterstützen.

In der ersten Halbzeit fanden zahlreiche Veranstaltungen statt, angefangen von drei Regionaldialogen der Bundesminister mit Unternehmern über Roadshows zu gefragten Energiethemen wie Eigenerzeugung bis zu einer internationalen Konferenz mit Energieeffizienzexperten aus europäischen Industrie- und Handelskammern.

Die Projekte der Mittelstandsinitiative sind erfolgreich angelaufen:

Zehn Industrie- und Handelskammern bieten bereits Qualifizierungs-Workshops für Auszubildende an, die als Energie-Scouts Veränderungen in ihren Unternehmen anstoßen sollen. Mehr als 350 Auszubildende in Bielefeld, Bremerhaven, Detmold, Erfurt, Hagen, Hannover, Heilbronn, München, Osnabrück, Villingen-Schwenningen und Würzburg werden als Scouts Energieeffizienzpotenziale in ihren Ausbildungsbetrieben aufspüren und so helfen, Energiekosten zu senken.

Der Verein Klimaschutz-Unternehmen e. V. unterstützt die Qualifizierung der Energie-Scouts aktiv. Das Netzwerk, das im Rahmen der Mittelstandsinitiative weiter wächst, hat sich inzwischen auf 29 teilnehmende Unternehmen erweitert, die ihre Zusammenarbeit für Energieeffizienz und Klimaschutz stetig ausbauen.

Gleichzeitig hat die IHK-Organisation mit dem Aufbau von Energieeffizienz-Netzwerken und Anwenderclubs für kleine und mittelständische Unternehmen begonnen, bei denen die Teilnehmer durch einen moderierten Erfahrungsaustausch und Beratung unterstützt werden.

Um die bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auftretenden Hemmnisse zu untersuchen, führt die IHK-Organisation derzeit eine bundesweite Unternehmensbefragung durch, die alle Branchen berücksichtigt. Anhand der Ergebnisse soll aufgezeigt werden, wie Informations- und Beratungsangebote besser für KMU angepasst werden können.

Die Umweltzentren des Handwerks haben regionale Entwicklungswerkstätten eingerichtet, die für einzelne Gewerke standardisierte Werkzeuge entwickeln und deren Einsatz in der Breite erproben. Ziel ist es, Handwerksunternehmen durch Sensibilisierung, Information, Motivation, Beratung und Begleitung bei der Erhöhung der betrieblichen Energieeffizienz spezifische Hilfestellungen zu geben. Im Rahmen der Initiative finden durch jede Entwicklungswerkstatt 100 Betriebsansprachen statt. Pro Werkstatt können sich jeweils zehn Betriebe zu Modellbetrieben entwickeln.

Die Servicestelle der Mittelstandsinitiative bündelt die Vielzahl der Aktivitäten in Handwerks- und IHK-Organisation und bereitet weitere Impulse für die zweite Halbzeit vor. (han)

Europäische Energieeffizienz-Experten zu Gast bei der Mittelstandsinitiative Energiewende (MIE)

Über 30 Mitarbeiter europäischer Industrie- und Handelskammern trafen sich zu einer dreitägigen Konferenz im Haus der Deutschen Wirtschaft. Im Rahmen des europäischen STEEEP-Programms (Support and Training for an Excellent Energy Efficiency Performance) informierten sich Energiereferenten aus Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Österreich, Rumänien, Spanien und Ungarn über die Arbeit der MIE. Das besondere Interesse der Teilnehmer galt den Energieeffizienz-Netzwerken und den Energie-Scouts der MIE.

Auf der Konferenz wurden die folgenden Themen präsentiert

- Finanzierung von Energieeffizienz-Maßnahmen (KfW)
- Lernende Energieeffizienz-Netzwerke (LEEN)
- Tätigkeit von Energieberatern in der Bundesrepublik
- Aktivitäten der IHKs im Bereich Energieeffizienz (Dr. Janet Nussbicker-Lux, IHK Südthüringen, und Dr. Norbert Amman, IHK für München und Oberbayern)
- Energiemanagement im Unternehmen am Beispiel von John Deere
- Energieeffizienz und Zertifizierungen nach ISO 50.001

In der Diskussion zeigten sich Synergien zwischen den Teilnehmern, die im Verlauf des Projekts zu weiteren gegenseitigen Lerneffekten führen werden. Die Finanzierung von Energieeffizienz-Maßnahmen war ein Schwerpunkt der Diskussion, der in allen teilnehmenden Ländern auf besonderes Interesse stieß. Deutlich wurden hier die unterschiedlichen Gegebenheiten, insbesondere die mangelnde Investitionsbereitschaft und -fähigkeit in den südlichen Ländern.

Den Abschluss der Tagung bildete eine Betriebsbesichtigung des Klimaschutz-Unternehmens Bosch Siemens Hausgeräte, das am Produktionsstandort Nauen Waschmaschinen und Trockner herstellt. Dort erhielten die Teilnehmer neben einer Führung durch die Produktionshalle auch einen Einblick in die Energieeffizienz bei BSH in Deutschland und weltweit.

Unter dem Titel STEEEP bietet der europäische Dachverband der Industrie- und Handelskammern Eurochambres gemeinsam mit 34 Kammern aus zehn europäischen Ländern Trainings für kleine und mittelständige Unternehmen in den Bereichen Energiemanagement und Energieeffizienz an. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms "Intelligent Energy Europe" gefördert. Der DIHK unterstützt das Projekt durch ein zweieinhalbtägiges Trainingsmodul für die Energiereferenten der teilnehmenden Kammern, das vom Projektbüro der MIE organisiert und durchgeführt wurde. Das Projektbüro wird das STEEEP-Programm weiter inhaltlich begleiten und so von den Erfahrungen aus den europäischen Kammern profitieren. (han)

Neue Klimaschutz-Unternehmen gesucht!

Unternehmen, deren Produktion, Produkte und Dienstleistungen überdurchschnittliche energietechnische Standards aufweisen, können sich ab sofort um eine Mitgliedschaft im Verein „Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e.V.“ bewerben.

Als Initiatoren der Gruppe zeichnen Bundesumweltministerium (BMUB), Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Unternehmen, die sich erfolgreich um eine Mitgliedschaft beworben haben, für ihre herausragenden Klimaschutz- und Energieeffizienzleistungen aus. Mit der Verleihung der Urkunde

würdigen die Initiatoren die Klimaschutz-Unternehmen als Vorbilder, die Klimaschutz und Energieeffizienz zur unternehmerischen Erfolgsgeschichte machen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein der Klimaschutz-Unternehmen ist eine positive Entscheidung des Vereinsbeirats, in dem auch die Initiatoren vertreten sind. Die Entscheidung des Beirats wird auf Grundlage einer intensiven Prüfung und externen Begutachtung der Leistungen des Unternehmens in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz getroffen. Die Begutachtung mit ihren hohen Anforderungen wird als Teil des Projektes „Mittelstandsinitiative Energiewende“ von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums finanziert, um die Qualität des Netzwerkes sicherzustellen.

Mitmachen können Unternehmen, die sich auszeichnen durch:

- ambitionierte Klimaschutz- und Energieeffizienzziele
- herausragende Beispiele energieeffizienter Produktionsverfahren und unternehmensinterner Prozesse
- nachhaltige Geschäftsmodelle für innovative Produkte und Dienstleistungen, die Energieeffizienz- und Klimaschutzziele unterstützen

Ob Synergieeffekte im Unternehmen, die hochwertige Best Practice Broschüre oder der Informationsgewinn – die Vorteile einer Mitgliedschaft im Verein sind zahlreich. Weitere Informationen zu den Mehrwerten der Vereinsmitgliedschaft und zum Bewerbungsverfahren finden Sie hier: <http://bewerben.klimaschutz-unternehmen.de/>

Das Projektbüro der MIE erteilt gerne weitere Auskünfte:

Ansprechpartnerin: Ulrike Poremski, Telefon: 030 20308-2246, E-Mail: poremski.ulrike@dihk.de

DIHK Rubrik: „Stimmt es, dass die Wirtschaft zu wenig für Energieeffizienz tut ...“

Die Steigerung der Energieeffizienz nimmt auf der politischen Agenda einen hohen Stellenwert ein. Den Primärenergieverbrauch um 50 Prozent bis zum Jahr 2050 gegenüber 2008 zu senken, ist ein politisch erklärtes Ziel. Gleichzeitig liegt es auch im Eigeninteresse der Unternehmen, die eigenen Kosten durch Energieeffizienzverbesserungen zu reduzieren. Dennoch stieg der Primärenergieverbrauch der Unternehmen im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozent an.

Diese Tatsache hat der DIHK zum Anlass genommen, um in der Rubrik „Stimmt es, dass...“ der Frage nachzugehen, ob?“ Die Antwort finden sie [hier](#). (FI)

VERANSTALTUNGEN

Erfahrungsaustausch der Energieberater

21. August 2014, 14.00 bis ca. 17.00 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Neuss

Den Kern der regelmäßigen Teilnehmer bilden die KfW gelisteten Energieberater für KMU. Den Kreis erweitern wir ebenfalls regelmäßig um Fachingenieure, Architekten und andere Energieexperten.

Auch bewährt haben sich Gastvorträge zu Themen, die die tägliche Praxis bei gewerblichen Energieberatungen berühren. Nach Finanzierungsfragen und Kostenmanagement möchten wir Ihnen diesmal u.a. Informationen zur Messtechnik liefern.

Ein Experte der Mess-Systemtechnik wird für Sie referieren und steht für Ihre Fragen zur Verfügung. Weiterhin bietet sich die Möglichkeit zum Austausch zu aktuellen Themen der Energieberatung für gewerbliche Kunden. Der Austausch findet statt in der IHK Mittlerer Niederrhein, Friedrichstraße 40, 41460 Neuss, Raum 002b im Erdgeschoss am 21. August von 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldung: Jochen Ohligs, Tel. 02161 9268-542, ohligsj@neuss.ihk.de

Veranstaltung „Energieeffizienz im Unternehmen“

26. August 2014, 15.00 bis 18.00 Uhr, IHK Düsseldorf

Das Thema Energie ist aktueller denn je. Die Energiepreise sind in den letzten Jahren beständig angestiegen. Umso wichtiger ist es für Unternehmen, energetische Einsparpotenziale ausfindig zu machen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Aber nicht nur vor dem Hintergrund der Kosteneinsparung ist Energieeffizienz ein aktuelles Thema. Bis 2020 soll aus Sicht der Politik der Primärenergieverbrauch in Deutschland um 20 Prozent gegenüber 2008 gesenkt werden.

Die Informationsveranstaltung „Energieeffizienz im Unternehmen“ ist eine Gemeinschaftsveranstaltung der Industrie- und Handelskammern im Rheinland und der EnergieAgentur.NRW. Sie findet statt am Dienstag, 26. August, von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Saal, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf.

Einsparpotenziale gibt es in vielen Bereichen. In drei parallelen Workshops werden einige davon aufgezeigt: Um Energieströme und -verbräuche im Unternehmen systematisch zu überwachen und zu senken, eignet sich ein Energiemanagementsystem. Bei der Klima- und Lüftungstechnik gilt es, die Einspar-Potenziale auszuschöpfen und immer mehr Unternehmen setzen auf die Eigenerzeugung und –verbrauch von Strom.

Weitere Informationen und Anmeldung: Philipp Heitkötter, 0211 3557-208, heitkoetter@duesseldorf.ihk.de oder online unter

http://www.duesseldorf.ihk.de/System/VstTermine/2958872/tg_26_08_2014_170132.html?nuranmeldebare=false&sortAsc=true&bisdatum=23.11.2015&sortCol=Termin&resultsPerPage=10&actionId=NONE¤tPage=1&vondatum=23.07.2014

Veranstaltung „Strom-Eigenerzeugung mit Blockheizkraftwerken“

28. August 2014, 14.00 bis 18.00 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Neuss

Blockheizkraftwerke (BHKW) nutzen den eingesetzten Brennstoff nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) höchst effizient aus, denn neben Wärme wird auch Strom erzeugt. Strom-Eigenerzeugung mit Blockheizkraftwerken bietet für mittelständische Betriebe ein enormes Potenzial zur Energiekostensenkung. Die Tagung informiert über Realisierungsmöglichkeiten und Erfahrungen. Anwendungen in kleineren Gewerbebetrieben über Hotel- und Gasstätten bis hin zu

Industrieunternehmen werden vorgestellt. Ein Branchenkenner und Moderator führt in das Thema ein. Drei weitere Experten berichten aus der Praxis und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Weitere Informationen und Anmeldung: Jochen Ohligs, Tel. 02161 9268-542, ohligsj@neuss.ihk.de

Veranstaltung „Kostensenkung durch Ressourceneffizienz – Effiziente Beleuchtung mit LED-Technik“

28. August 2014, 17.00 bis 19.00 Uhr, Setex-Textil-GmbH, Münsterstr. 112, 48268 Greven

Umwelt schonen, Material- und Energieverbrauch senken, Kosten reduzieren, Produktivität erhöhen, Betrieb und Wirtschaftsstandort stärken, und das alles auf einmal: Utopie? Vision? Nein, Realität! Das zeigen die Beispiele der vierten Auflage der Veranstaltungsreihe „Kostensenkung durch Ressourceneffizienz.“

Erfahrungsberichte von Unternehmen, die bereits gehandelt und profitiert haben, kombiniert mit aktuellen Informationen und Unterstützungsangeboten zur Ressourceneffizienz – das ist Kern des Veranstaltungsformats.

LEDs bieten viele Lösungen, werfen aber auch viele Fragen auf: Noch warten bis sie billiger sind? Sind die Produkte ausgereift? Wann lohnen LED sich?

Im Rahmen der Veranstaltung erhalten Sie Fakten, Lösungen und ein Best-Practice-Beispiel direkt vor Ort.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <http://www.ihk-nordwestfalen.de/E02646>

Weitere Termine der Veranstaltungsreihe „Kostensenkung durch Ressourceneffizienz“:

18.09.2014, Bocholt	Brennstoffzellen-Aggregate für KWK in KMU
30.10.2014, Rheine	Energieeffizienz bei elektrischen Antrieben
27.11.2014, Emsdetten	Prozesswerkstatt: Materialverluste reduzieren – Liefertreue erhöhen

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw, AR, Bo, FI, Mo, MF, Han, ko, Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ingrid Heider
Dr. Rainer Neuerbourg

Tel.: 0228 2284-193
E-Mail: heider@bonn.ihk.de
Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch
Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer
Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-283
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283
Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Henrike Warlitzer

Tel.: 0221 1640-503
E-Mail: henrike.warlitzer@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander
Jochen Ohligs

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570
Tel.: 02131 9268-542
E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399